

Brigitta Hartmann
Grüne
Magdenastrasse 12
8570 Weinfelden

Gina Rüetschi
Grüne
Broteggstrasse 11
8500 Frauenfeld

EINGANG GR			
GRG Nr.			

Antrag gemäss § 52 GOCR Schutz, Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)

Der Regierungsrat wird **beauftragt**,

1. Betreuung

Eine geeignete Unterbringungs- und Betreuungsstruktur auszuarbeiten, welche den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen (UMA) entspricht und den gesetzlichen Grundlagen vollumfänglich Rechnung trägt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kinder und Jugendlichen lückenlos betreut sind.

2. UMA-Konzept

Das bestehende UMA-Konzept soll durch eine unabhängige Instanz geprüft werden. Dies, um den SODK-Richtlinien für Betreuung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen zu entsprechen. Anpassungen sind vorzunehmen.

Begründung

Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern aufwachsen, haben das Recht auf besonderen Schutz durch den Staat. Dies ist in der Schweiz im ZGB, im Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz, in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (auch Kinderheimaufsicht), sowie der UN-Konvention über die Rechte von Kindern, welche die Schweiz ratifiziert hat, festgelegt. Die Umsetzung obliegt dem Kanton.

Zur Unterbringung der UMA's empfiehlt die SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren):

«Die Unterbringung von UMA soll deren spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen und sich am übergeordneten Interesse des Kindes orientieren. Die Unterbringungsform hängt dabei vom Alter, dem Geschlecht, dem Entwicklungsstand, der Urteilsfähigkeit, der individuellen Situation und den Bedürfnissen der betroffenen Person ab. Von der Unterbringung gemeinsam mit Erwachsenen wird aufgrund der Schutz- und Betreuungsbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen explizit abgeraten.»

Zurzeit sind im Kanton Thurgau UMA in Durchgangsheimen mit Erwachsenen untergebracht. Selten finden sie einen Platz bei Pflegefamilien.

Tagsüber besuchen die Kinder die Schule. Jugendliche haben teilweise die Möglichkeit, Arbeitseinsätze zu leisten oder absolvieren ein Praktikum.

Am Abend, in der Nacht und an den Wochenenden sind die Kinder und Jugendlichen – die meist schwer traumatisiert sind – in den Durchgangsheimen ohne persönliche Begleitung und ohne Schutz. Sie leben zusammen mit anderen traumatisierten Erwachsenen.

Die Aufsicht darüber hat die Heimaufsicht für Erwachsene. Dies entspricht nicht der PAVO Pflegekinderverordnung. Die Unabhängigkeit von Betreuung und Aufsicht ist damit nicht gegeben.

Im Kanton Thurgau leben 50 UMA (Stand Ende Juni 2017):

- 11 im Durchgangsheim in Arbon
 - 9 im Durchgangsheim Weinfelden
 - 1 in Hefenhofen
 - 28 in Frauenfeld. Davon 13 im UMA Haus.
- Gemäss Jahresbericht der Peregrina Stiftung wurden 2016 16 Jungs aus Afghanistan und Eritrea von einer Flüchtlingsfamilie aus Afghanistan mit der Aufsichtsfunktion für diese Jugendlichen betraut.
- ein 8-Jähriger wohnt bei einer Flüchtlings-Familie seiner Nationalität

Aussagen von Fachleuten, Schulen und Betroffenen weisen darauf hin,

- dass Minderjährige nicht nur in Institutionen mit Erwachsenen leben, sondern auch die Zimmer mit Erwachsenen teilen. Damit ist weder genügend Schlaf noch der Schutz vor Übergriffen gewährleistet. Insbesondere, wenn sie sich ein 5er Zimmer mit nicht berufstätigen nachtaktiven Erwachsenen teilen.
- Der Entzug von Essensgeld wird als Sanktionsmassnahme eingesetzt. Kinder müssen nicht nur selber kochen, ihnen wird mit dem Entzug von Essensgeld die Ernährungsgrundlage entzogen, auch wenn sie ein Einkommen haben und ihren Lebensunterhalt selber verdienen, aber nicht erhalten.
- Gemäss UMA-Konzept der Peregrina Stiftung werden Landsleute zur Aufsicht von Kindern und Jugendlichen delegiert. Wie und durch wen die Betreuung gemäss SODK sichergestellt wird, ist im Konzept nicht erwähnt. Schutz, Integration und Entwicklung nach gesetzlichen Vorgaben werden damit nicht erfüllt.
- Jugendliche, die Geld verdienen, müssen dieses der Peregrina Stiftung abgeben. Bei Volljährigkeit gibt es keine Abrechnung über das bisher Verdiente und damit auch kein Geld zurück. Es mangelt demnach an Transparenz in Bezug auf Finanzen.
- Trotz Anhörungsrecht im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erhalten die Kinder keine Informationen in Bezug auf deren Rechte auf Schutz, Partizipation und Entwicklung. Im UMA Konzept Thurgau fehlen diesbezüglich wichtige Bestandteile, die im SODK Konzept festgehalten sind.

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat den Bund in einem Brief auf den mangelhaften Empfang von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz aufmerksam gemacht und Empfehlungen unterbreitet.

Eine Erhebung der SODK bei den Kantonen hat gezeigt, dass die grosse Mehrheit der UMA (rund 90%) gemäss den Empfehlungen untergebracht sind und die Kantone daran sind, die dafür notwendigen Strukturen zu schaffen. Nicht so im Kanton Thurgau.

Die Schweiz hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet und muss sicherstellen, dass die Kinderrechte im ganzen Land und somit auch im Kanton Thurgau eingehalten werden.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersgerechte, adäquate Betreuung und sollen auf das Erwerbs- und Erwachsenenleben vorbereitet werden. Fehlende Strukturen und eine mangelhafte Betreuung bergen die Gefahr einer Verwahrlosung, fehlender Integration und führen zu Langzeit-Sozialhilfebezügern.

Wir bitten Sie, die Anträge umgehend und mit Dringlichkeit anzugehen, damit die derzeitige Situation für die Kinder und Jugendlichen rasch und nachhaltig verbessert werden kann.

Weinfelden/Frauenfeld, 25. Oktober 2017

Brigitta Hartmann

Gina Rüetschi

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner des Antrags gem. § 52 GOGR von Brigitta Hartmann und Gina Rüetschi

„Konzept für eine geeignete Unterbringungs- und Betreuungsstruktur der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	